

## Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
10.03.	15.03.	Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden Öff.Pfandbr. Serie 681 NRW.Bank	DE0003156816
	15.03.	Öff. Pfandbr. Reihe 1230 WL-Bank	DE0003112306
	15.03.	Hypotheken-Pfandbrief Reihe 120 dgl. Reihe 163	DE0003401204 DE0003402905
15.03.	20.03.	Hypothekenbank in Essen Inh.-Schuldv. Em. HBE0EC IKB	DE000HBE0EC2
	20.03.	Inh.-Schuldv. Reihe 318 IKB	DE0002730181
16.03.	21.03.	Inh.-Schuldv. Reihe 773	DE0002197738
18.03.	23.03.	NRW.Bank Öff. Pfandbr. Reihe 1223	DE0003112231
21.03.	24.03.	IKB Inh.-Schuldv. Reihe 746	DE0002197464
23.03.	30.03.	NRW.Bank Kom.-Schuldv. Reihe 736 dgl. Reihe 737	DE0003107363 DE0003107371
30.03.	04.04.	Hypo Real Estate Bank Öff.Pfandbr. Em. 3366	DE0003333662
03.04.	06.04.	WL-Bank Öff. Pfandbr. Reihe 242	DE0003402244
10.04.	13.04.	WL-Bank Hypotheken-Pfandbrief Reihe 137	DE0003401378
19.04.	24.04.	Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden Öff.Pfandbr. Serie 699	DE0003156998
21.04.	26.04.	Bundesrepublik Deutschland Anleihe von 1996 (2006) WL-Bank	DE0001135010
	26.04.	Öff.Pfandbr. Reihe 363 WL-Bank	DE000A0AQQK9
25.04.	28.04.	Öff.Pfandbr. Reihe 203 WL-Bank	DE0003405031
27.04.	03.05.	Hypotheken-Pfandbrief Reihe 143 WL-Bank	DE0003401436
10.05.	15.05.	Öff.Pfandbr. Reihe 166	DE0003404661
12.05.	17.05.	Kreditanstalt für Wiederaufbau Inh.-Schuldv. Reihe 121	DE0002914215
24.05.	29.05.	Kreditanstalt für Wiederaufbau Anleihe v. 1996(2006)	DE0002912151
25.05.	30.05.	WL-Bank Öff.Pfandbr. Reihe 232	DE0003402145
01.06.	06.06.	WL-Bank Öff.Pfandbr. Reihe 370 Hypotheken-Pfandbrief Reihe 173 dgl. Reihe 178	DE000A0A7V98 DE0001195451 DE0007691917
14.06.	19.06.	WL-Bank Hypotheken-Pfandbrief Reihe 111	DE0003401113
15.06.	20.06.	Kreditanstalt für Wiederaufbau Variomaxanleihe	DE0002912458
16.06.	21.06.	WL-Bank Öff.Pfandbr. Reihe 228	DE0003402103
20.06.	23.06.	BRD Bundesschatzanweisungen v. 04/06	DE0001137065

### Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Hypothekbank in Essen Öff. Pfandbr. Em. HBE0BW	DE000HBE0BW6	08.03.06 – 07.06.06	2,68800 %
Hypothekbank in Essen Öff. Pfandbr. Em. HBE0C9	DE000HBE0C98	09.03.06 – 08.06.06	2,67200 %
WL-Bank Westfälische Landschaft Hyp. Pfandbr. Reihe 212	DE000A0EUFR1	09.03.06 – 08.06.06	2,66200 %
Öff. Pfandbr. Reihe 292	DE0001608115	09.03.06 – 08.06.06	2,74200 %
dgl. Reihe 293	DE0001608123	09.03.06 – 08.06.06	2,74200 %

### Hauptversammlung und Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
09.03.	Schumag	04/05	0,--		
15.03.	Douglas Holding	04/05	1,--	CBF	16.03.
29.03.	Deutsche Beteiligung	04/05	0,33 + 0,33 Bonus	CBF	30.03.
10.04.	Henkel	05	1,36	10	11.04.

\*von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

**Abgeschlossene Zulassungsverfahren**

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

**Sparkasse KölnBonn, Köln**  
**unter dem**  
**EURO 4.000.000.000,- Debt Issuance Programme**  
**zu begebende Schuldverschreibungen**

**Schwebende Zulassungsverfahren**

**Colonia Real Estate AG, Köln**  
**Stück 100.000**  
**(Euro 100.000,00)**  
**auf den Inhaber lautende Stammaktien**  
**in Form von nennwertlosen Stückaktien**  
 - mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 -  
 aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen  
 vom Februar 2006 aus genehmigtem Kapital  
 mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2006  
**- ISIN: DE000A0JCZ36 -**  
 und  
**Stück 239.342**  
**(Euro 239.342,00)**  
**auf den Inhaber lautende Stammaktien**  
**in Form von nennwertlosen Stückaktien**  
 - mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 -  
 aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen  
 vom März 2006 aus genehmigtem Kapital  
 mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2005  
**- ISIN: DE0006338007 -**

**Dividendenzahlungen auf Ausländische Aktien**

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.  
<sup>1)</sup> Jahres- <sup>2)</sup> Interims- <sup>3)</sup> Halbjahres- <sup>4)</sup> Vierteljahres- <sup>5)</sup> Jahresschluss- <sup>6)</sup> Sonder- <sup>7)</sup> Stock- <sup>8)</sup> Netto-Dividende  
<sup>9)</sup> wahlweise in Aktien <sup>10)</sup> vorbehaltlich der HV-Beschlüsse <sup>11)</sup> über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende  
 Hauptversammlung <sup>12)</sup> wahlweise in bar <sup>13)</sup> unverbindliche Voranzeige

ISIN	Gesellschaft	Zahlung pro Aktie	Geschäfts-Jahr	Dividenden-Berechtigungs-Schein	Stichtag für Dividenden-Berechtigung	zahlbar ab	Ex-Notierung
US2605431038	The Dow ChemicalCompany	USD 0,375 <sup>2)</sup> I/06		-	31.03.	28.04.	29.03.

## Bekanntmachungen

### Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Februar 2006 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Schreiben vom 2. März 2006 genehmigt.

#### „VIIa. Abschnitt. Quality Trading

...

#### 5. Unterabschnitt: Anteilscheine an Investmentfonds

**§ 45 n Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei Anteilscheinen an Investmentfonds.** (1) Über die Verpflichtung von § 45 d Abs. 1 hinaus hat der Skontrofführer in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Taxen zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Taxen sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Taxen veröffentlicht der Skontrofführer grundsätzlich den Gegenwert, für den die jeweilige Taxe gilt.

(2) Je nach Anlageschwerpunkt des Investmentfonds muss die veröffentlichte Taxe die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a) Aktienfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder europäische Aktien investieren (Aktienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Bei Aktienfonds, die zum überwiegenden Teil im außereuropäischen Ausland oder in bestimmte Branchen investieren, liegt das maximale Volumen bei Euro 20.000,-, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis in liquiden Gattungen maximal 1,0 Prozent betragen. Bei den übrigen Aktieninvestmentfonds liegt die maximal zulässige Spreadbreite bei 2,0 Prozent.

b) Rentenfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren (Rentenfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,0 Prozent betragen.

c) Geldmarktfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Papiere mit sehr kurzen Laufzeiten investieren (Geldmarktfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 0,5 Prozent betragen.

d) Immobilienfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Immobilien investieren (Immobilienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

e) Gemischte und sonstige Fonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren (gemischte Fonds) und Investmentfonds, die in keine der unter a) bis e) genannten Kategorien fällt (sonstige Fonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

Bei liquiden Investmentfonds wird der Skontrofführer regelmäßig wesentlich engere als die angegebenen Maximalspreads stellen.

(3) Solange der Fonds die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt hat, ist der Skontroführer nicht zur Veröffentlichung eines Briefpreises verpflichtet.

(4) Solange der Fonds die Rücknahme der Anteile ausgesetzt hat, finden die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 45 c und d keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Taxen und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach allgemeinen Regeln.

(5) Die in Absatz 2 genannten maximalen Spreadbreiten gelten nicht, wenn die Geldseite der Taxe unter Euro 5,00 liegt. Der Spread darf in diesen Fällen Euro 0,10 jedoch nicht überschreiten.

**§ 45 o Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds.** Hat der Fonds die Rücknahme der Anteile ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt der letzten Rückgabemöglichkeit beim Fonds und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Rücknahme durch den Fonds veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

...

Düsseldorf, 7. März 2006

### **Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf**

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Februar 2006 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Schreiben vom 2. März 2006 genehmigt.

### **XIII. Abschnitt. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt; Zulassungsstelle**

**§ 69 Aufgaben und Zusammensetzung der Zulassungsstelle.** (1) Über die Zulassung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt entscheidet die Zulassungsstelle. Sie besteht aus ~~höchstens~~ mindestens 27-3 ~~ordentlichen und ebenso vielen stellvertretenden~~ Mitgliedern. ~~Von ihnen den Mitgliedern~~ müssen mindestens die Hälfte Personen sein, die nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sind.

(2) Die Zulassungsstelle trifft, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung für den Emittenten und für das antragstellende Institut oder Unternehmen ergeben.

(3) Die Mitglieder der Zulassungsstelle werden vom Börsenrat gewählt.

~~(4) Die Zulassungsstelle kann Entscheidungen auf aus ihrer Mitte gebildete Ausschüsse übertragen, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~

~~(5)~~ Die Zulassungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

...

**§ 71 Geschäftsordnung; Vorsitz in der Zulassungsstelle; Stellvertretung.** Die Zulassungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt in ihrer ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, ~~für ihre dreijährige Amtszeit~~ aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende.

**§ 72 Zulassungsantrag; Ausschluss von Mitgliedern bei der Beratung und Beschlussfassung.** (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit mindestens einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens Euro 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(2) Emittenten, deren Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse zur Notierung im amtlichen Markt zugelassen sind, können den Zulassungsantrag auch alleine und ohne den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BörsG stellen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung über den Zulassungsantrag sind diejenigen Mitglieder der Zulassungsstelle ausgeschlossen, die auf Seiten des Emittenten an der Zulassung zur Notierung im amtlichen Markt beteiligt sind. Als beteiligt gelten auch Mitglieder, die Organen des Wertpapierausstellers angehören oder in dessen Diensten stehen. Sollte im Einzelfall die Zulassungsstelle beschlussunfähig sein, hat der Börsenrat unter Wahrnehmung der in § 69 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung der Zulassungsstelle die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. §§ 20 und 21 Nordrhein-Westfälisches Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

**§ 73 Beschlussverfahren.** (1) Die Zulassungsstelle trifft ihre Entscheidungen durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung in Plenarsitzungen oder in Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 69 Abs. 3 oder in der Regel durch Abstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, schriftlich, fernmündlich oder jede andere vergleichbare Form, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungsstelle können beschließen, dass bei Zulassungsverfahren die Zulassung als beschlossen gilt, sofern kein Mitglied innerhalb einer von der Zulassungsstelle bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Satz 1 gilt für andere konkret zu bezeichnende Arten von Beschlussgegenständen entsprechend.

(3) Bei einer Abstimmung nach mündlicher Verhandlung ist die Zulassungsstelle beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen oder enthält er sich der Stimme, so gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Abstimmung nach mündlicher Verhandlung ist ein Ausschuss gemäß § 69 Abs. 3 beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; besteht ein Ausschuss aus 5 Mitgliedern, müssen alle Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die weiteren Einzelheiten zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung. Bei schriftlicher Abstimmung werden alle an der Beratung beteiligten Mitglieder der Zulassungsstelle durch gleichlautende Schreiben zur Stellungnahme aufgefordert. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich innerhalb der Abstimmungsfrist zu einem Antrag übereinstimmend geäußert hat.

(5) Im Falle einer schriftlichen Abstimmung hat auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Zulassungsstelle die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung zu erfolgen. Einem solchen Antrag hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.

...

Düsseldorf, 7. März 2006

Rücknahme der Lieferbarkeit - Lieferbarerklärung

**Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin**

Mit Ablauf des 7. März 2006 wird die vorfristige Lieferbarkeit der nicht ausgegebenen

EURO 1.296.900,-- auf den Inhaber lautende Stückaktien  
aus der bedingten Kapitalerhöhung 2001  
(bedingtes Kapital II)  
zur Sicherung des Optionsrechts der  
Inhaber der Optionsscheine 2001/2008

eingeteilt in 216 150 Stückaktien  
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2005 -  
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 6,-- -

- ISIN: DE0006954001 -  
der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 8. März 2006 werden

EURO 1.296.900,-- auf den Inhaber lautende Stückaktien  
aus der bedingten Kapitalerhöhung 2001  
(bedingtes Kapital II)  
zur Sicherung des Optionsrechts der  
Inhaber der Optionsscheine 2001/2008

eingeteilt in 216 150 Stückaktien Nr. 6 647 851 – 6 864 000  
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2006 -  
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 6,-- -

- ISIN.DE000A0JCXT7-

vorfristig für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im amtlichen Markt bis zur Dividendengleichheit getrennt von den alten Aktien der Gesellschaft.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde.

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 3. März 2006

Neueinführung

**Bundesrepublik Deutschland**

Aufgrund § 36 des Börsengesetzes sind

<b>Bundesschatzanweisungen von 2006 (2008)</b>				
<b>Emissionssumme</b>	<b>Zinsfuß</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
EUR 9.000.000.000,--	3,00000 %	DE0001137131	14.03. gjz.	14.03.2008

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

**Börse Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf Tel: 0211 / 1389-0 Fax: 0211 / 133287**

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Bekanntmachungen übernimmt die Börse keine Gewähr. Wir haften insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Handlungen, die ausgehend von den in den Bekanntmachungen enthaltenen Informationen vorgenommen werden. Die Berichtigung von etwaigen Fehlern bleibt vorbehalten.

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 8. März 2006, ab 13.00 Uhr, erfolgt der erste Börsenhandel zum Einheitspreis und im Markt mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)  
Düsseldorf, 8. März 2006



Rücknahme der Lieferbarkeit - Lieferbarerklärung

**Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin**

Mit Ablauf des 7. März 2006 wird die vorfristige Lieferbarkeit der nicht ausgegebenen

EURO 5.237.100.-- auf den Inhaber lautende Stückaktien  
aus der bedingten Kapitalerhöhung 1999/2000  
(bedingtes Kapital I)  
zur Sicherung des Optionsrechts der  
Inhaber der Optionsscheine 2001/2008

eingeteilt in 872 850 Stückaktien  
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2005 -  
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 6,-- -

- ISIN: DE0006954001 -  
der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 8. März 2006 werden

EURO 5.237.100.-- auf den Inhaber lautende Stückaktien  
aus der bedingten Kapitalerhöhung 1999/2000  
(bedingtes Kapital I)  
zur Sicherung des Optionsrechts der  
Inhaber der Optionsscheine 2001/2008

eingeteilt in 872 850 Stückaktien Nr. 5 012 151 – 5 885 000  
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2006 -  
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 6,-- -

- ISIN.DE000A0JCXT7-

vorfristig für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im amtlichen Markt bis zur Dividendengleichheit getrennt von den alten Aktien der Gesellschaft.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde.

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)  
Düsseldorf, 3. März 2006

Rücknahme der Lieferbarkeit ohne Kapitalherabsetzung

Änderung der Lieferbarkeit

Änderung des Anteils am Grundkapital von Euro 2,56 auf Euro 2,637575758

### **K + S Aktiengesellschaft, Kassel**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2005 hat u. a. beschlossen, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand der Gesellschaft hat unter Ausnutzung dieser Ermächtigung in seiner Sitzung vom 24. Januar 2006 beschlossen, insgesamt Stück 1 250 000 eigene auf den Inhaber lautenden Stammaktien gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise einzuziehen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital erhöht. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt unverändert Euro 108.800.000,- und ist nunmehr in Stück 41 250 000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem neuen rechnerischen Betrag des Grundkapitals von Euro 2,637575758 eingeteilt. Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 15. Februar 2006 in das Handelsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

Mit Ablauf des 9. März 2006 wird daher die Lieferbarkeit von

1 250 000 Inhaber-Stückaktien

- ISIN DE0007162000 -

der K + S Aktiengesellschaft, Kassel

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Ab dem 10. März 2006 wird das Grundkapital wie folgt verbrieft:

1 Globalurkunde über 40 500 000 Stückaktien Nr. 000 000 001 – 040 500 000  
nebst Globalgewinnanteilschein

sowie

1 Globalurkunde über 750 000 Stückaktien Nr. 040 500 001 – 041 250 000  
ohne Globalgewinnanteilschein

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market-Maker: Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG

Düsseldorf, 8. März 2006

Aussetzung der Preisfeststellung

### **Gold-Zack AG, Mettmann**

- ISIN: DE0007686826 -

Wegen einer wichtigen, die Bewertung der Aktien beeinflussenden Mitteilung wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 8. März 2006 von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 8. März 2006

Zulassungsantrag

**Colonia Real Estate AG, Köln**

Die Colonia Real Estate AG, Köln, und die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, haben den Antrag gestellt,

**Stück 100.000**

**(Euro 100.000,00)**

**auf den Inhaber lautende Stammaktien  
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 -  
aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen  
vom Februar 2006 aus genehmigtem Kapital  
mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2006

**- ISIN: DE000A0JCZ36 -**

und

**Stück 239.342**

**(Euro 239.342,00)**

**auf den Inhaber lautende Stammaktien  
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 -  
aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen  
vom März 2006 aus genehmigtem Kapital  
mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2005

**- ISIN: DE0006338007 -**

der Colonia Real Estate AG, Köln,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.  
Düsseldorf, 6. März 2006